



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 26 Absatz 1 und Absatz 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-2. SARS-CoV-2-EindV) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree mit Bescheid vom **09.12.2020** folgende

### **Allgemeinverfügung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

#### **Entscheidung**

##### **A. Maßnahmen im Schulbetrieb:**

- I. In den Innen- und Außenbereichen von Schulen sowie in den Horteinrichtungen besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 1,
2. Lehrkräfte,
3. sonstiges Personal sowie
4. Besucher dieser Schulen.

Die Anordnung nach Nummer 1 gilt für allgemeinbildende, berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und solchen in freier Trägerschaft, die Volkshochschule und private Musikschulen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch im Außenbereich insbesondere auf dem Schulhof.

Im Übrigen gelten die Maßgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 SARS-CoV-2-EindV auch für die Horteinrichtungen.

##### **II.**

1. Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Jahrgang der gymnasialen Oberstufe und an den Oberstufenzentren sind nach Abstimmung der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt für den Zeitraum von höchstens 14 Tagen ab Bekanntgabe der Überschreitung der Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen
  - a. in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und

- b. in einem rollierenden Unterrichtssystem, d.h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht, zu unterrichten.

Das rollierende Unterrichtssystem ist so zu gestalten, dass eine effiziente Unterbrechung von Infektionsketten sichergestellt ist, insbesondere Einhaltung fester Gruppenzusammensetzungen in den einzelnen Lerngruppen.

2. Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen in weiterführenden Schulen in den Jahrgangsstufen 10, 12 und 13 und im letzten Ausbildungsjahr im jeweiligen Bildungsgang sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen. Diese bleiben grundsätzlich im Präsenzunterricht.
  3. Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge BFSG, BFSG-Plus und BVB sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen. Diese bleiben grundsätzlich im Präsenzunterricht.
  4. Schulen, an denen in den letzten sieben Tagen vor Bekanntgabe des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 17 Absatz 4 2. SARS-CoV-2-EindV keine SARS-CoV-2 Infektionsfälle bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal an der Schule aufgetreten sind, sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen.
- III. Der Sportunterricht innerhalb von Hallen und der Schwimmunterricht an allen Schulen ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Sport- und Schwimmunterricht an Spezialschulen und Spezialklassen Sport.
- IV. In den Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist der Unterricht an Mundblasinstrumenten und der Gesangsunterricht untersagt.
- V. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, bleibt von den Maßnahmen dieser Verfügung nach Nummer A. I. unberührt.

## **B. Schulungen und Informationsveranstaltungen**

Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen, dürfen nur mit Hygienekonzept, welches das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmer und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern vorsehen muss, durchgeführt werden.

Schulungen und Informationsveranstaltungen dürfen nur mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 5 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

## **C. Einschränkung des Besuchsrechtes in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern**

Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen zur Pflege, Altenheimen, Krankenhäusern sowie vergleichbaren Einrichtungen dürfen zu Besuchszwecken täglich höchstens eine Person für die Dauer von maximal einer Stunde empfangen.

In begründeten Einzelfällen können durch die Heimleitung Ausnahmen von dieser Einschränkung zugelassen werden.

## **D. Bestattungen**

Beerdigungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden. Zum engsten Familienkreis gehören Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährten in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Großeltern sowie eine die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Bei Bestattungen unter freiem Himmel darf die Anzahl der Teilnehmer 25 Personen nicht überschreiten.

## **E. Eheschließungen**

Bei Eheschließungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel darf die Gesamtanzahl der Teilnehmer 25 Personen nicht überschreiten.

## **F. Wochenmärkte und andere Märkte**

Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten ist untersagt. Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, sind gestattet.

Sonstige Märkte, wie Flohmärkte und Weihnachtsmärkte sind untersagt.

## **G. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit:**

Der Konsum von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig (von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

## **H. Geltung weiterer Vorschriften:**

Im Übrigen gelten die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

## **I. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

## **J. Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG stellen Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung benannten Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.

## **Begründung**

Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), ist der Landkreis Oder-Spree zuständige Behörde für die

Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 26 Absatz 1 und 3 2. SARS-CoV-2-EindV.

Nach dieser Norm hat der Landkreis Oder-Spree weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen.

Aktuell sind im Landkreis Oder-Spree die Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 stark ansteigend, wobei sich das Infektionsgeschehen nicht nur regional begrenzt auf wenige Hotspots verhält, sondern diffus überall im Landkreis auftritt. Am 07.12.2020 lag nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Landkreis Oder-Spree die Inzidenz bei 196,86 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage. Am 08.12.2020 wurde ein Inzidenzwert für den Landkreis Oder-Spree von 213,08 erreicht und damit die Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten.

Aufgrund dessen ist nach § 26 Absatz 1 und 3 2. SARS-CoV-2-EindV die Anordnung weiterer, eindämmender Schutzmaßnahmen erforderlich.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nach wie vor nicht. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

Die Anzahl der bestätigten Infektionsfälle mit SARS-CoV-2 ist in den vergangenen Tagen und Wochen stetig und schnell angestiegen.

An einer übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 IfSG) erkrankte Personen und damit Kranke im Sinne von § 2 Nr. 4 IfSG ist damit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 IfSG festgestellt worden.

Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich dabei nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG), nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige

oder Ausscheider) richten, sondern kann auch - soweit erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, ist die Behörde zum Handeln verpflichtet, jedoch stehen die zu wählende Art und Umfang der Schutzmaßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

### **Zu A. - Maßnahmen im Schulbetrieb**

Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, auch in Schulen gezielte Maßnahmen zu treffen.

Gem. § 17 Absatz 4 2. SARS-CoV-2-EindV trifft bei Überschreitung von mehr als 200 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen. Ungeachtet dessen kann aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere der Zurückdrängung der Infektionszahlen in dem aktuell stetig stark ansteigenden Infektionsgeschehen der Landkreis auch eigene gezielte Maßnahmen im schulischen Bereich treffen, wenn die zuständige Schulbehörde selber keine entsprechenden Regelungen veranlasst.

#### **Zu A. Nr. I.**

Im Landkreis Oder-Spree ist es in Schulen, u.a. in Beeskow, Fürstenwalde, Grünheide bereits zu mehreren Infektionsfällen gekommen mit dem Ergebnis, dass teilweise eine Vielzahl von Schülern bis hin zu ganzen Klassen in häusliche Absonderung geschickt werden mussten. Im Unterricht, aber auch in den Horteinrichtungen wird aufgrund der Enge der Räumlichkeiten, aber auch aus Gewohnheit zwischen den Schülerinnen und Schülern der Mindestabstand häufig nicht eingehalten. Andererseits besteht aber gerade bei Schülerinnen und Schülern die Gefahr, dass diese – auch unerkannt – das Virus ggf. aus dem eigenen Haushalt mit Eltern und Geschwistern über den engen Kontakt zu ihren Mitschülern in der Klasse als auch über den Hort in andere Haushalte weitergeben.

Die verstärkte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher eine notwendige, aber auch durchaus verhältnismäßige Maßnahme im aktuell schnell steigenden Infektionsgeschehen, um die Infektionswege zu unterbrechen und die aktuell zunehmende Verbreitung der Infektion im gebotenen Maß zu verringern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Deshalb stellt Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) auch mittlerweile eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 a Nr. 1 IfSG dar.

Die Maskenpflicht stellt auch – im Verhältnis zur vollständigen Untersagung des Präsenzunterrichtes die mildere Maßnahme dar.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt dabei zunächst grundsätzlich auch in den Außenbereichen, z.B. auf dem Schulhof.

Eine Begrenzung dieser Anordnung auf nur einzelne Schulen kommt hier nicht in Betracht, da von dem Infektionsgeschehen Schulen verteilt über den gesamten Landkreis an unterschiedlichen Standorten verteilt.

Die Ausnahmen des § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 2. SARS-CoV-2-EindV gelten auch im Rahmen dieser Anordnungen weiter. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 2. SARS-CoV-2-EindV kann die Schule aus pädagogischen Gründen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ eine Befreiung von der

Tragepflicht zulassen. Nach § 17 Absatz 1 Satz 4 2. SARS-CoV-2-EindV können während des Stoßlüftens in den Schulräumen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.

#### **Zu A. Nr. II. .**

Im Sinne des Infektionsschutzes sowohl der Schülerinnen und Schüler, des Lehrpersonals, aber auch der Elternhaushalte ist der Unterricht bei den weiterführenden Schulen in der gymnasialen Oberstufe und der Oberstufenzentren in kleinere Lerngruppen mit einem rotierenden System im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht durchzuführen. Die Maßnahme dient auch dem Ziel die Arbeitsfähigkeit der Schulen weitestgehend im Sinne der Erfüllung des Bildungsauftrages aufrechtzuerhalten, indem die kontaktintensiven Unterrichtsformen teilweise entzerrt werden. Die Anpassung des Unterrichtssystems stellt im Vergleich zur ggf. gänzlichen Schließung ein geeignetes und gleichzeitig das mildeste Mittel dar.

Diese Anordnung betrifft nur die Schulen mit gymnasialen Oberstufe und die Oberstufenzentren und damit mit den Klassen 11 bis 13 nur eine begrenzte Anzahl an Schülern und Schülerinnen. Hinzukommt die zeitliche Befristung dieser Maßnahme auf einen relativ kurzen Zeitraum von 14 Tagen und auch ab dem Fall, dass die Infektionszahlen den Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage überschreitet. Die Beschwer wird damit überschaubar gehalten und kann dennoch zu einer Entzerrung der Kontakte und damit des Infektionsgeschehens führen.

Die konkrete Organisation des Wechselmodells an den Oberstufenzentren wird von der jeweiligen Schulleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt festgelegt, um Besonderheiten jedes Oberstufenzentrums, in Hinblick auf die Zahl der Bildungsgänge, Klassenzusammensetzung, räumliche Situation an den einzelnen Standorten Rechnung zu tragen.

Die konkrete Organisation des Wechselmodells an den beruflichen Gymnasien orientiert sich an den Regelungen der Gymnasien und Gesamtschulen für die Sekundarstufen II.

Schülerinnen, Schüler, Ausbildungsbetriebe, Praxiseinrichtungen sowie Eltern sind über den Zeitraum, in dem Wechselunterricht stattfindet und seiner Organisation in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu informieren.

Ausgenommen von der Unterrichtsform dieses Wechselmodells sind die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge in den weiterführenden Schulen, d.h. die Jahrgangsstufen 10, 12 und 13 als auch solche im letzten Ausbildungsjahr. Diese werden weiterhin in Präsenzunterricht unterrichtet. Diese sollen sich in Anbetracht des anstehenden Abschlusses, der für den weiteren beruflichen Werdegang der Schülerinnen und Schüler und damit für deren gesamtes weitere Berufsleben ausschlaggebend sein wird, möglichst uneingeschränkt die Bildungsangebote nutzen können. Ebenfalls im Präsenzunterricht bleiben die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge BFSG, BFSG-Plus und BVB. Letztere sind durch eine besonders kurze Dauer des Bildungsganges und einer besonderen Bildungssituation gekennzeichnet, welcher hierdurch Rechnung getragen werden soll.

#### **Zu A. Nr. III:**

Der Schulsportunterricht in Hallen sowie der Schwimmunterricht ist untersagt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Sport regelmäßig durch eine räumliche Nähe zwischen den anwesenden Schülerinnen und Schülern sowie Lehrern über eine längere Verweildauer

gekennzeichnet ist, wodurch ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich über Tröpfcheninfektion. Beim Ausatmen hält sich das Virus über Aerosole lange in der Raumluft und kann hier von gesunden Menschen eingeatmet werden und eine Erkrankung auslösen. Gerade bei sportlicher Betätigung wird durch die körperliche Belastung verstärkt eingeatmet und auch stärker ausgeatmet, mit dem Ergebnis, dass sich die Atemaerosole stärker und weiter im Raum verteilen. Auch die Zugänge zu den Sportanlagen als auch die Umkleiden und sanitären Räume machen durch ihre Begrenzung den engeren Kontakt unter den Schülerinnen und Schülern unumgänglich.

Schulsport auf den Außengeländen im Freien, wie Sportplätzen bleibt weiterhin gestattet.

#### **Zu A. Nr. IV.**

Der Unterricht an den öffentlichen und privaten Musikschulen ist in Bezug auf den Gesangsunterricht und den Unterricht an Mundblasinstrumenten untersagt. Dies steht vor dem Hintergrund, dass durch den verstärkten Ausstoß von Atemaerosolen bei Gesangsübungen auch das Infektionsrisiko erhöht ist, gerade in engen Räumlichkeiten einer Musikschule. Dasselbe gilt für die Übungen mit Mundblasinstrumenten, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum einen unmöglich machen, zum anderen durch den zwangsläufig notwendigen verstärkten Ausstoß der Atemluft über das Instrument ebenfalls ein größeres Infektionsrisiko herrscht.

Die Unterrichtung anderweitiger Instrumente an den öffentlichen und privaten Musikschulen kann – unter strikter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Einhaltung des Mindestabstandes und der weiteren Hygieneregeln – weiterhin stattfinden.

Durch die Begrenzung der Maßnahme für die Musikschulen auf nur Teile der Unterrichtsformen stellt diese Anordnung auch das – im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens – mildeste Mittel dar.

#### **Zu B. - Schulungen und Informationsveranstaltungen**

Die Anordnung, dass Schulungen und Informationsveranstaltungen nur noch mit einem Hygienekonzept unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden dürfen, ist eine notwendige Maßnahme, die sich teilweise auf § 28a Nr. 4 IfSG stützt. Demnach ist eine notwendige Schutzmaßnahme, wenn Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr ein Hygienekonzept zu erstellen haben. Andererseits erlaubt § 28a Nr. 10 fSG auch die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen. Für Schulungen und Informationsveranstaltungen besteht ein bisher unregelter Bereich, von dem aber gleichwohl dieselben Infektionsgefahren ausgehen wie das bei anderen Menschenansammlungen der Fall ist. Deshalb ist die Anordnung des Mindestabstandes und die Erstellung eines Hygienekonzeptes notwendig um gezielt eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und damit eine Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern.

Die angeordneten Maßnahmen bei Durchführung von solchen Veranstaltungen nur unter Zugrundelegung eines individuellen Hygienekonzeptes ist geeignet, um hier die Infektionsgefahren für Veranstalter und Teilnehmer ausreichend einzudämmen. Eine gänzliche Untersagung wäre hier nicht verhältnismäßig, da im Regelfall hier das Infektionsgeschehen bei Einhaltung der entsprechenden, hier aufgegebenen Hygieneregeln wie verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die

Teilnehmer und auch die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes überschaubar sein dürfte.

Die Teilnehmerzahl für solche Veranstaltung wurde auf 5 Personen begrenzt, um das Risiko einer Verschleppung einer, ggf. bei einem Teilnehmer vorhandenen Infektionen über eine Vielzahl unbestimmter Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglichst gering zu halten. Die Teilnehmerzahl von 5 Personen erscheint vor dem Hintergrund des akuten Infektionsgeschehens mit einer mittlerweile verhältnismäßig stark ansteigenden Anzahl an Todesfällen als angemessen, um den notwendigsten Veranstaltungen dieser Art dennoch Rechnung tragen zu können.

### **Zu C. - Einschränkung des Besuchsrechtes in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern**

Die angeordnete Besuchsregelung in stationären Pflegeeinrichtungen, der Krankenhäuser und Altenheime stellt eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28a Absatz 1 Nummer 15 IfSG dar. Nach dieser Norm kann das Betreten oder der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens untersagt oder beschränkt werden.

Aufgrund des Übertragungsweges des SARS-CoV-2-Virus per Tröpfcheninfektion über Atemaerosole auch von Personen, die selbst keine oder nur milde Symptome zeigen und daher nicht wissen, dass sie infiziert sind, besteht die Gefahr, dass über solche Besucherinnen und Besucher unerkannt und unwissentlich die Virusinfektion in diese Einrichtungen hineingetragen wird und dort eine Vielzahl an Infektionen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern oder Patientinnen und Patienten auslösen könnte. Die Bewohnerinnen und Bewohner und Patientinnen und Patienten von den benannten Einrichtungen stellen gerade eine vulnerable Personengruppe dar, die aufgrund Alter oder ihrer Erkrankungen im Falle einer Infektion besonders gefährdet sind, auch einen schweren Verlauf mit ggf. sogar Todesfolge zu erleiden.

Auch im Landkreis Oder-Spree wurden mittlerweile in einer Vielzahl von Heimen und Krankenhäusern Infektionen bei einer nicht unerheblichen Zahl von Bewohnerinnen und Bewohnern und Patientinnen und Patienten sowie dem Personal dieser Einrichtungen gemeldet. Es kam bereits zu Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2. Die mittlerweile hohe Inzidenzzahl von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit einer aktuell leider weiterhin realistischen Prognose des weiteren Anstiegs lässt die Wahrscheinlichkeit, dass es durchaus zu weiteren Ausbrüchen in den benannten Einrichtungen kommen kann, sehr hoch erscheinen.

Die Maßnahme ist geeignet und auch erforderlich, um dem Infektionsgeschehen in diesen Einrichtungen entgegenzuwirken und vorzubeugen. Sie ist auch das mildeste Mittel. Die benannten Einrichtungen haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Hygienekonzepte verpflichtend umzusetzen. Dennoch konnte der Eintrag und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Einrichtungen hierüber nicht aufgehalten werden. Als weitere und die - nach wie vor einzuhaltenden Hygienekonzepte – ergänzende Maßnahme ist die hier angeordnete Besucherregelung. Die gewählte Ausformung von täglich einem Besucher pro Patient oder Bewohner für den Zeitraum von einer Stunde stellt zwar eine einschneidende Maßnahme gerade für die Bewohnerinnen und Bewohner oder Patientinnen und Patienten dar, da Besucher regelmäßig eine positive Wirkung auch für den Genesungsprozess als auch die Psyche haben; Dennoch ist in Anbetracht der, gerade für diese Bevölkerungsgruppe bestehenden Gefahren für die Gesundheit und das Leben bei Eintrag des Virus in diese Einrichtung die Einschränkung auf einen Besucher täglich als hinnehmbar einzuschätzen. Im Verhältnis zu einem

vollständigen Besuchsverbot stellt diese Maßnahme das mildere Mittel dar und berücksichtigt das Bedürfnis nach persönlichem Austausch der betroffenen Personen unter Abwägung der Schutzbelange.

#### **Zu D. – Bestattungen**

§ 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG sieht als besondere Schutzmaßnahme die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten unter anderem von Veranstaltungen, Ansammlungen, sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften vor.

Hierzu zählen unter anderem auch Beerdigungen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Bestattungen häufig mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen. Gerade bei Beileidsbekundungen wird aufgrund der emotionalen Situation häufig der Mindestabstand nicht eingehalten. Es besteht das Risiko, dass es hierbei zu Übertragungen des Virus durch unerkannt erkrankte Teilnehmer auf einer Vielzahl anderer Personen kommen kann. Dementsprechend ist es erforderlich den Teilnehmerkreis bei Bestattungen auf den engsten Familienkreis, jedoch höchstens 25 Personen zu beschränken.

Zum engsten Familienkreis gehören Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährten in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Großeltern sowie eine die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Die Anordnung gilt ausdrücklich auch für Bestattungen unter freiem Himmel.

Darüber hinaus bestehende Beschränkungen, insbesondere eine geringere Höchstteilnehmerzahl in Räumlichkeiten infolge der zwingend einzuhaltenden Mindestabstandsregeln sind ungeachtet der hier benannten Teilnehmerzahl einzuhalten.

#### **Zu E. – Eheschließungen**

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch hier sinngemäß. Gerade Hochzeitsfeierlichkeiten finden häufig in größerem Rahmen und mit einer sehr hohen Anzahl an Gästen unterschiedlichster Haushalte, die teilweise ihren Wohnort verteilt über das gesamte Bundesgebiet oder international haben, statt. Auch hier bestehen emotionale Momente, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schnell unbeabsichtigt die Einhaltung der Mindestabstände vergessen lassen. Auch hier besteht das Risiko, dass es hierbei zu Übertragungen des Virus durch unerkannt erkrankte Teilnehmer auf einer Vielzahl anderer Personen kommen kann, die ihrerseits dann die Infektion wieder in ihre Heimatorte verschleppen und damit in weite Regionen streuen. Dementsprechend ist es erforderlich den Teilnehmerkreis bei Hochzeiten auf höchstens 25 Personen zu beschränken, wobei von dieser Anzahl auch das Brautpaar und die, die Zeremonie durchführende Person erfasst werden.

#### **Zu F. - Wochenmärkte und andere Märkte**

Das Verbot Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsstände auf Wochenmärkten aufzustellen, ist eine Schutzmaßnahme, die im Katalog nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 17 IfSG als notwendige Schutzmaßnahme nicht enthalten ist. Dieser Katalog ist hingegen nicht abschließend, sondern stellt nur eine rein exemplarische Aufzählung möglicher Schutzmaßnahmen im Infektionsschutz dar, wie sich anhand der Formulierung „insbesondere“ entnehmen lässt. Im Ergebnis darf der Landkreis Oder-Spree auch weitere Maßnahmen anordnen, die in diesem Katalog nicht erwähnt sind, wenn sie aus

Infektionsschutzgründen notwendig und vor diesem Hintergrund auch verhältnismäßig sind.

Das angeordnete Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionen und der Erkrankungen erforderlich und auch angemessen. Auf den Wochenmärkten und auch anderen Spezialmärkten ist das Gedränge durch die Enge der Wege und die Abstände der Marktstände zueinander sowie den nach allen Seiten offen für jedermann zugänglichen Zuwegungen mit regelmäßig zwangsläufig größerem Gedränge von Personen verbunden. Die Mindestabstände können – selbst bei bestem Vorsatz – häufig nicht eingehalten werden. Allein die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Teilnehmer und Besucher kann keinen ausreichenden Infektionsschutz in Anbetracht der aktuell steig weiter steigenden Infektionszahlen bieten.

Das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten. Es stellt in der angeordneten Form auch das mildeste Mittel dar, da sich das Verbot nicht ausnahmslos auf jede Art von Stand bezieht, sondern solche ausnimmt, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln zu gewährleisten und gleichzeitig den diese Lebensmittel anbietenden Händlern die Möglichkeit zu bieten diese Waren, die regelmäßig nicht lange haltbar sind, an die Bevölkerung zu bringen. Anderweitige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, werden häufig auf Märkten, wie u.a. auch Flohmärkten durch Personen angeboten, die dieses Treiben als Nebenverdienst oder Hobby ansehen. Zudem handelt es sich hierbei nicht um verderbliche Waren, bei denen ein zeitnaher Absatz erforderlich wäre. Solche Verkaufsaktivitäten können in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Oder-Spree ohne einschneidende Folgen auch auf spätere Zeiten verschoben werden.

Von dem Verbot werden als „sonstige“ Märkte neben den Wochenmärkten unter anderem auch Flohmärkte und Weihnachtsmärkte erfasst. Mittlerweile wurden in Teilen im Landkreis Oder-Spree auch „Weihnachtsmärkten“ in verschiedenen Ausgestaltungen und Bezeichnungen durchgeführt, die sich auch überregional als Besuchermagnet erwiesen haben und bei denen es teilweise zu einem erheblichen Gedränge zwischen den einzelnen Ständen kam. Die Regelungen der Eindämmungsverordnung wurden hierbei von etlichen Ständen und Händlern nicht eingehalten. Dabei ist unerheblich, ob solche Weihnachtsmärkte auch tatsächlich als solche bezeichnet werden. Vielmehr kommt es hier auf die konkrete Ausgestaltung z.B. über entlang einer Straße/Fußgängerzone oder eines Platzes angeordnete Stände, Buden oder mobile Verkaufseinrichtungen an, um solche Märkte dem hier angeordneten Verbot zu unterwerfen.

Um hier dem Infektionsrisiko im Landkreis Oder-Spree, aber auch überregional einer Verbreitung der Virusinfektionen entgegenzuwirken erfasst das Verbot daher auch diese Märkte.

### **Zu G. - Alkoholverbot in der Öffentlichkeit**

Das für die benannten Orte angeordnete Alkoholkonsumverbot ist eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG.

28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht insofern ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen vor.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist durchaus geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzukommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu, im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Rufen im Rahmen einer Ansammlung führen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, OVG 11 S 81.20).

Die Auswahl der benannten Orte basiert auf dem Umstand, dass an diesen Orten erfahrungsgemäß gerne Alkohol in oft hohem Maße konsumiert wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Hierdurch werden öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys oder ähnliches zu feiern.

Die Maßnahme ist im Verhältnis zu einem vollständigen Verbot, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren, das mildeste Mittel, weil das Verbot nur auf Plätze beschränkt wird, an denen sich erfahrungsgemäß Menschen ansammeln und dort gemeinsam Alkohol konsumieren.

## **H. Geltung der weiteren Vorschriften**

Gemäß § 26 Absatz 3 2. SARS-CoV-2-EindV gelten die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zusätzlich zu den mit der 2. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Maßnahmen und sind insgesamt einzuhalten.

## **I. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

Diese Allgemeinverfügung wird am 09.12.2020 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 10.12.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

R. Lindemann  
Landrat